



SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 036/2019	vom	29.04.2019	<b>Hauptamt</b>	
Sitzung des		GR		
am		22.05.2019		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten und Kinderkrippen für das Kindergartenjahr 2019/2020.**

**- Erhöhung der Elternbeiträge gemäß den Empfehlungen des Gemeindetags**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 36/2019 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten und Kinderkrippen.

Ergebnis der Vorberatung:

1.  im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

2.  im BUA / AFSV  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss  
mit folgenden Änderungen:

**Darstellung des Sachverhalts:**

Der Gemeindegtag Baden-Württemberg informierte seine Mitglieder Ende April 2019 über die zustande gekommene Einigung zwischen den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgerverbänden zur Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen. Dabei halten auch alle Verbände an der Einigung fest, dass ein Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge erfolgen soll.

Aufgrund der Tarifanschlüsse im Jahr 2018 wird nun empfohlen, die Elternbeiträge um 3 % anzupassen. Diese Empfehlung gilt allerdings nur für das kommende Kindergartenjahr.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 25.03.2009 bereits grundsätzlich ermächtigt, die Kindergartengebühren auf der Grundlage der gemeindlichen Systematik einkommensabhängiger Gebühren stets nach den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landeskirchen anzupassen.

In der Gemeinde Kusterdingen werden einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben. In seiner Sitzung am 15. Mai 2013 beschloss der Gemeinderat, die Einkommensstufen von damals fünf Stufen auf künftig acht Stufen zu erweitern und auch die Einkommenshöhe anzupassen. Seit 2013 liegt die höchste Einkommensstufe bei über 80.001 €.

Gemäß den Landesvorgaben sollte der Kostendeckungsgrad bei den Elterngebühren bei 20% der Gesamtausgaben liegen. Bei den kommunalen Einrichtungen in Kusterdingen wird eine Kostendeckung von rund 12,8 % erreicht. Allerdings ist diese Zahl nur sehr bedingt aussagekräftig. Variable Faktoren sind u.a. die Auslastung der Gruppen, das Einkommen der Eltern der aktuell angemeldeten Kinder und die Dienstaltersstruktur der Erzieherinnen.

Die jetzigen Empfehlungen des Gemeindegtags werden in unserer Gebührenstruktur der Einkommensstufe 4 zugrunde gelegt. Davon ausgehend werden die Stufen wie folgt berechnet: Stufe 1 = 70%, Stufe 2 = 80%, Stufe 3 = 90%, Stufe 4 = 100%, Stufe 5 = 110%, Stufe 6 = 120%, Stufe 7 = 130% und Stufe 8 =140% der Empfehlungen des Gemeindegtags.

Auf die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 36/2019 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten und Kinderkrippen wird hingewiesen. Durch die neuen Empfehlungen wird sich der Kostendeckungsgrad durch die Elterngebühren nicht maßgeblich verändern. Es werden lediglich die Tarifierhöhungen des TVöD berücksichtigt.

Die Elternbeiratsvorsitzenden der Kusterdinger Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen kommunale Gebührenstruktur zugrunde gelegt wird, wurden am 09.05.2019 über die Neuregelungen informiert.

Falkenberg

---

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss  
mit folgenden Änderungen: